

Reisebedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind zur umfassenden Information für unsere Reisekunden. Diese Informationen drücken die Vertragsbeziehung zwischen dem Reisekunden und Flying Elephant Tours and Leisure mit Rücksichtnahme der gesetzlichen Vorschriften aus. Bitte lesen Sie die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen sorgfältig durch.

1. Reisevertragsabschluss

1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg vorgenommen werden kann, bietet der Reisekunde Flying Elephant Tours and Leisure (nachstehend **FETL**) den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch **FETL** und mit Zugang der Rechnung und Reisebestätigung beim Reiseanmelder zustande.

1.2 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist **FETL** für die Dauer von 10 Tagen an das neue Angebot gebunden. Bei Annahme innerhalb dieser Bindungsfrist, was auch durch Zahlung u. den widerspruchslosen Antritt erfolgen kann, kommt der Reisevertrag auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande.

1.3 Der Reisekunde verantwortet alle Vertrags-Verpflichtungen für die von ihm vorgenommene Reiseanmeldung, auch für den Fall das er diese Verpflichtungen für sich und eventuell begleitende Mitreisende ausdrücklich übernommen hat.

2. Zahlung

2.1 Zahlungen von Kunden mit Wohnsitz in Deutschland

2.1.1 Nach Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und des Sicherungsscheines vom Reisekunden ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig, vorausgesetzt dass nichts anderes vor Abschluss des Vertrags vereinbart wurde. Kunden sind über eine Insolvenz Versicherung abgesichert und erhalten einen Sicherungsschein.

2.1.2 Die Zahlung des gesamten Reisepreises ist 30 Tage vor Reiseantritt zu leisten, sofern der Reisesicherungsschein übergeben wurde, und nicht mehr aus den in Ziffer 4.5.1 genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.1.3 Im Fall der Nichtbezahlung des Anzahlungsbetrages innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Reisebestätigung und der Restzahlung des Reisepreises innerhalb von 30 Tage vor Reiseantritt und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, ist **FETL** zur unverzüglichen Kündigung des Vertrag und zur Stornierung der Buchung berechtigt. In diesem Fall kann **FETL** die gemäß Ziff. 4.4.2 – 4.4.7 berechnenden Rücktrittskosten als Schadenersatz verlangen.

2.1.4 **FETL** akzeptiert ausschließlich Zahlungen per Überweisung auf ihre Bankkonten. Die Bankdetails entnehmen sie

bitte der Reisebestätigung.

2.1.5 Bei Zahlung mit Kreditkarte wird eine Gebühr von 2,5 % des Gesamtreisepreises fällig, mindestens jedoch 12 €. Wir akzeptieren ausschließlich Master-Card und Visa-Card.

2.2 Zahlungen von Kunden mit Wohnsitz in einem anderen Land wie z.B. Niederlande, Schweiz, Österreich, Spanien usw.

2.2.1 Anzahlungen und Restzahlung müssen an Certo Escrow durchgeführt werden (durch DNB, niederländische Zentralbank zertifiziert). Sie werden die Kunden Bezahlung in einem Treuhandkonto halten. Diese Mittel sind nicht zugänglich für **FETL**.

2.2.2 Ein (1) Tag nach dem Ende der Reise wird Certo Escrow das Reisegeld an **FETL** transferieren.

2.2.3 Im Fall der Nichtbezahlung des Anzahlungsbetrages innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Email von Certo Escrow und der Restzahlung des Reisepreises innerhalb von 30 Tage vor Reiseantritt und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, ist **FETL** zur unverzüglichen Kündigung des Vertrag und zur Stornierung der Buchung berechtigt. In diesem Fall kann **FETL** die gemäß Ziff. 4.4.2 – 4.4.7 berechnenden Rücktrittskosten als Schadenersatz verlangen.

2.2.4 Im Falle, dass **FETL** finanziell nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen wird Certo Escrow Ihre Zahlung an die Stiftung STO überweisen. STO wird Ihre Zahlung im Verhältnis zu diesem Teil der Reise zurückerstatten, die bis dahin durchgeführt wurde. STO kann auch, wenn Sie wünschen, ein alternatives Tour-Angebot für den Teil der Reise anbieten, der noch nicht durchgeführt wurde.

3. Leistungen

FETL ist für die Einhaltung der vertraglichen Leistungen verpflichtet, deren Umfang aus den Leistungsbeschreibungen im Katalog bzw. dem bezogenen Reiseangebot entstehen. Die Angaben im Reiseangebot sind die Grundlage des Vertrags.

3.1 Sonderwünsche

Im Rahmen des Möglichen gibt sich **FETL** Mühe zur Erfüllung von Sonderwünschen, die im Reiseangebot nicht erwähnt sind. Mögliche entstehende zusätzliche Kosten werden dem Kunden mitgeteilt und nach Zustimmung in Rechnung gestellt.

3.2 Reiseverlängerungen

Eine Verlängerung der Reise oder Ihres Aufenthaltes am Zielort ist nach der Bestätigung der Vereinbarung über Termine und Preise mit **FETL** möglich, vorausgesetzt

das entsprechende Möglichkeiten für Verlängerung sowie Unterbringung gegeben sind.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von **FETL** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche und ein eventuell bestehendes Kündigungsrecht des Reisekunden bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Bei Flugreisen stehen die Fluggesellschaften unter dem Vorbehalt einer Änderung, die mit der Durchführung des Fluges tätig sind. Angegebene Flugzeiten stehen soweit nicht unzumutbar in eine vereinbarte Nachtruhe eingegriffen wird, unter dem Vorbehalt einer Änderung.

4.2 **FETL** ist verpflichtet den Reisekunden über Leistungsänderungen unverzüglich zu unterrichten. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisekunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer zumindest gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn **FETL** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten. Der Reisekunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch **FETL** über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesen gegenüber geltend zu machen.

4.3 Änderungen des Reisepreises

4.3.1 **FETL** ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt für den vereinbarten Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrages im Fall der Erhöhung aus den nicht vorhersehbaren Gründen u. Umstände für **FETL** wie Erhöhung der Beförderungskosten (z.B. Ölpreisverteuerung), Steuern, Gebühren, Abgaben, einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse im Zusammenhang mit der Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren in dem Umfang zu erhöhen.

4.3.2 Die Kostenerhöhung kann an den Reisekunden der Reisegruppe pro Person anteilig weitergegeben und in Rechnung gestellt werden. Bei Berechnung wird die

ursprünglich kalkulierte Durchschnittsteilnehmerzahl oder die konkret erwartete Teilnehmerzahl vorausgesetzt. Sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Beginn der Reise mehr als 4 Monate liegen, ist die Preiserhöhung zulässig.

4.3.3 Für die nachträgliche Preisänderung nach Abschluss des Reisevertrages muss FETL den Reisekunden unverzüglich eine Auskunft erteilen. Die Erhöhung ist bis 21 Tage vor Reiseantritt aus sachlich berechtigter Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig

4.3.4 Im Fall einer Preiserhöhung um mehr als 5% ist der Reisekunde berechtigt, innerhalb von 10 Tagen ohne Zahlung einer Entschädigung vom Reisevertrag zurückzutreten oder der Reisekunde kann eine mindestens gleichwertige andere Reise verlangen, sofern FETL in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus dem Reiseangebot anzubieten. Der Reisekunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung von FETL über die Preiserhöhung bzw. -änderung gegenüber FETL geltend zu machen. Ein Kündigungsrecht des Reiseteilnehmers bleibt unberührt.

4.4 Rücktritte durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

4.4.1 Der Reisekunde kann jederzeit vor Reisebeginn des Reisekunden vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei FETL. Der Rücktritt ist gegenüber FETL unter Ziffer 18 angegebene Anschrift schriftlich zu erklären.

4.4.2 Bei Zurücktreten (Stornierung) des Reisevertrages oder kein Reiseantritt vom Reisekunde aus den Gründen, die nicht von FETL zu vertreten sind (Ausnahme Fälle höherer Gewalt), verliert FETL den Anspruch auf den Reisepreis, kann aber gemäß der gesetzlichen Bestimmungen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen als eine Entschädigung verlangen und diesen Entschädigungsanspruch pauschalisieren. In der Regel (d.h. soweit kein Ersatz-Reisetilnehmer vorhanden) pauschalierte Rücktrittskosten betragen (gemäß Ziff. 4.4.7) pro Person in Prozent des Gesamtpreises.

4.4.3 Bei Berechnung des Ersatzes werden auf gewöhnlich ersparte Kosten und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen Rücksicht genommen. Wegen eines Zurücktretens bleibt dem Reisekunde unbenommen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

4.4.4 Im Fall das der Reisekunde nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten

bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflug-Flughafen oder Abreiseort eintrifft, oder er aufgrund fehlender Reisedokumente wie z.B. Reisepass oder notwendige Visa die Reise nicht antritt, sind die Rücktrittsgebühren auch dann zu zahlen.

4.4.5 Im Fall einer Umbuchung oder Namensänderung in den Reiseunterlagen, die insbesondere im Flugticket erforderlich wird, weil der Reisekunde FETL bei Buchung seinen Namen nicht korrekt angegeben hat und auch nach Erhalt der Reisebestätigung Namenskorrekturen nicht unverzüglich mitgeteilt hat, behält FETL sich vor, die entstandenen Mehrkosten zu berechnen und an den Reisekunden weiter zu belasten. Kosten wie z.B. Visa-, Telefon-, oder Bearbeitungskosten können im Fall des Reiserücktrittes nicht erstattet werden.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisekunde sich nach Mitteilung an FETL durch eine andere geeignete Person durch Verweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen ersetzen lassen. FETL ist berechtigt, die entstandenen Mehrkosten zu berechnen.

4.4.6 FETL kann dem Ersatz durch eine andere Person widersprechen, wenn diese für die besonderen Erfordernissen der Reise nicht geeignet ist oder der Eintritt in die Reise gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegensteht. Bei der Vertrags-Übertragung übernehmen der ursprüngliche Reisekunde und der Ersatzteilnehmer als Gesamtschuldner Haftung für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Ersatz-Reisenden entstehenden Mehrkosten. Die Kosten für die Umbuchung werden von FETL mit pauschal 50 € berechnet.

4.4.7 Die hier erklärten Bestimmungen über die Rücktrittskosten gelten für alle Reisen, soweit nicht wegen einzelner Ausschreibungen absonderliche Regelungen vereinbart werden. Die Rücktrittskosten betragen pro Reisekunde in Prozent des Gesamtpreises vorausgesetzt das kein Ersatz-Reisender vorhanden ist.

1. Rücktrittsgebühren:

Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20%,
ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%,
ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%,
ab 14. bis 09. Tag vor Reiseantritt 55%,
ab 08. bis 02. Tag vor Reiseantritt 75%
und ab dem Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise 90% des Reisepreises.

2. Rücktritts-/Umbuchungskosten für gebuchte Eintrittskarten betragen in der Regel 100%. Als Stichtag für Berechnung gilt der Eingang der Rücktrittserklärung.

4.5 Rücktritt und Kündigung durch Flying Elephant

4.5.1 Im Fall von Nichterreichen einer ausdrücklichen angegebenen Mindestteilnehmerzahl ist FETL berechtigt,

die Reise bis 21 Tage vor Reisebeginn abzusagen. In diesem Fall erhält der Reisekunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Ein Rücktritt ist gegenüber dem Reisekunden unverzüglich zu erklären.

Ein Rücktrittsrecht durch FETL besteht aber nicht, falls FETL die Umstände zu vertreten hat, die zu Rücktritt führen oder deren Nachweis wird von FETL nicht erbracht. FETL ist berechtigt den Vertrag unverzüglich zu kündigen, sobald der Reisekunde die Vertragspflichten verletzt.

4.5.2 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Sofern die Reise infolge höherer Gewalt unvorhersehbar erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, kann sowohl der Reisekunde als auch FETL den Vertrag kündigen. Auf die gesetzlichen Möglichkeiten der Kündigung für beide Vertragsparteien aufgrund höherer Gewalt hingewiesen. Bei Kündigung vor Reisebeginn erhält der Reisekunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Es besteht kein weitergehender Anspruch. Ein Entgelt für erbrachte Leistungen kann FETL jedoch verlangen.

4.5.3 Ergeben sich die genannten Umstände nach Antritt der Reise, kann der Reisevertrag ebenfalls von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. In diesem Fall wird FETL die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen. Wird der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt, hat FETL einen Entschädigungsanspruch auf erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung von FETL und dem Reisekunden wird je zur Hälfte getragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisekunden zur Last.

4.5.4 FETL kann die Änderungen bezüglich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes, des Reiseantritts oder der Beförderungsart auf Wunsch eines Reisekunden nur nach Zurücktreten vom Reisevertrag und bei gleichzeitiger Neuanmeldung vornehmen. FETL kann im Einzelfall das Entgelt für die Stornierung verweigern und ersatzweise ein Entgelt für die Umbuchung in Höhe pauschal 50,- € pro Person erheben.

4.5.5 Die gewünschten Umbuchungen der Flüge im Zielgebiet können je nach Verfügbarkeit von Flugplätzen, den jeweiligen Tarifbestimmungen der Fluggesellschaften und gegen eine Aufwandsentschädigung von 50,- € pro Person, die sofort zu zahlen ist, durchgeführt werden.

5. Gewährleistung/Schadenersatz

5.1 Der Reisekunde kann Abhilfe verlangen wenn die Reiseleistungen nicht vertragsgerecht erbracht werden. Der

Mangel muss unverzüglich gegenüber der örtlichen Reiseleitung angezeigt werden. Ist eine Reiseleitung vor Ort nicht vorhanden sind etwaige Reisemängel FETL an dessen Firmensitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. FETL wird in der Leistungsbeschreibung spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. In dem Fall kann FETL u.a. in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird. FETL kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

5.2 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung kann der Reisekunde einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Dieser Anspruch entfällt jedoch, wenn es der Reisekunde schuldhaft unterlässt, den Reise-Mangel anzuzeigen.

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt oder ist die Reise infolge eines Mangels oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar, kann der Reisekunde den Reisepreis mindern oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Zuvor hat der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Die Kündigung des Reisevertrages durch den Reisekunden ist erst zulässig, wenn von FETL keine zumutbare Abhilfe geleistet wird, nachdem der Reisekunde hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Der Bestimmung einer solchen Frist bedarf es dann nicht wenn Abhilfe unmöglich ist oder von FETL verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisekunden gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann er Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5.3 Die Reiseleitung bzw. örtliche Vertretung ist nicht befugt oder bevollmächtigt, während der Reise Ansprüche gegen FETL anzuerkennen. Sie kann aber während der Reise Mängelanzeigen und Verlangen der Abhilfe entgegennehmen und sich um Abhilfe, die erforderlich ist, im Rahmen der Möglichkeiten kümmern. Durch die Reiseleitung oder örtliche Vertretung kann FETL die Kündigung des Reisevertrages aussprechen.

6. Haftung

6.1 Für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden FETL haftet für die Fremdleistung ausdrücklich nicht, die von FETL im Namen von Fremdanbietern, wie z.B. Flüge, Service, Reiseversicherungen, Ausflüge, Mietwagen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort usw. vermittelt werden und in der

Reiseausschreibung und Bestätigung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, das sie für den Reisekunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistung von FETL sind. Der Reisevertrag wird zwischen Reisekunde und Fremdanbietern nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und unter den Bedingungen des Vertragspartners des Reisenden zustande kommen. FETL haftet auch bei Teilnahme der Reiseleitung nicht. Als Vermittler fremder Leistungen haftet FETL nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung, nicht für die Erbringung der Leistung im vermittelten Vertrag selbst.

6.2 Die vertragliche Haftung von FETL für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit FETL für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6.3 Vertragliche Ansprüche müssen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende, möglichst schriftlich, FETL gegenüber geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist können vertragliche Ansprüche nur dann noch geltend gemacht werden, wenn der Reisekunde an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden gehindert war.

6.4 Deliktische Schadensersatzansprüche: Die deliktische Haftung von FETL für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisekunde und Reise. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Vorschriften aus dem Montrealer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

6.5 Reiseversicherungen Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. In diesem Zusammenhang empfiehlt FETL dem Kunden im eigenen Interesse vor Reiseantritt den Abschluss einer Reiserücktritts-, Reiseabbruch- und Auslandsrankenversicherung einschließlich Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit (z.B. bei der Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Straße 116, 81669 München). Die ausführliche Information über Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit kann der Reisekunde sich von Versicherungen und Versicherungsmakler mitteilen lassen.

6.6 Der Reisevertragsinhalt zwischen dem Reisekunden und FETL enthält nicht die

Leistungen für z.B. Ausflüge, Beförderungsleistungen, sportliche Aktivitäten und Mietwagen die im Reiseland von der örtlichen Reiseleitung in eigener Organisation oder von anderen Personen in eigener Organisation angeboten werden und vor Ort vom Reisekunden gebucht werden. Aus diesem Grund haftet FETL für solche Leistungen nicht. Dieses gilt auch für Ausflüge, die von FETL in Reiseausschreibungen lediglich als sehenswert vorgeschlagen werden.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

- a. Für Leistungen welche die Beförderung des Reisekunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten.
- b. wenn und soweit Schaden des Reisekunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von FETL ursächlich geworden ist.

Ein Schadensersatzanspruch gegen FETL ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund von internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Auf die gesetzlichen Bestimmungen wird verwiesen.

Für Irrtümer und Druckfehler in Reiseangeboten, Prospekten, auf Webseite und Katalogen wird keine Haftung durch FETL übernommen. Angaben zu Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften ohne Gewähr. Eine Haftung für die Richtigkeit erteilter Informationen oder Hinweise besteht gemäß gesetzlicher Bestimmungen nicht. Dies gilt nicht, wenn ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.

7. Mitwirkungspflicht

7.1 Der Reisekunde ist verpflichtet, bei eventuell aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Behebung einer Störung beizutragen, eventuelle entstehende Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisekunde ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Bei Buchung von nur Unterbringung hat der Reisende seine Beanstandungen der Rezeption des Hauses

anzuzeigen. Falls Abhilfe nicht erfolgt, nimmt die örtliche Reiseleitung von FETL oder zuständige Agentur zusammen mit dem Reisekunden dessen Beanstandung schriftlich auf. Unterlässt es der Reisekunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Minderungsanspruch nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

7.2 Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt FETL dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P.I.R) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

7.3 Reiseunterlagen

Der Reisekunde hat FETL zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

8. Ausschlussfristen für Ansprüche und Verjährung

8.1 Ausschlussfristen für Ansprüche.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber FETL unter der untenstehenden Anschrift geltend zu machen. Dies sollte in jedem Fall schriftlich vorgenommen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Nach Fristablauf kann der Reisekunde Ansprüche nur dann geltend machen, wenn er an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden gehindert war. Die Fristen zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Reisegepäck der Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind besonders. Diese sind bei Gepäckschäden binnen 7 Tagen, Verspätungsschäden binnen 21 Tagen nach Aushändigung des Gepäcks zu melden.

8.2 Verjährung Ansprüche des Reisekunden nach den gesetzlichen Bestimmungen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen

Pflichtverletzung FETL oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FETL beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung FETL oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FETL beruhen.

Alle übrigen Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren in einem Jahr. Die Verjährung nach Ziffer 8.1 und 8.2 beginnt mit dem vertraglichen vereinbarten Tag des Reiseendes.

Schweben zwischen dem Reisekunden und FETL Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisekunde oder FETL die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

9.Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

9.1 FETL bemüht sich Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass- und Visumvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Die Angehörigen anderer Staaten können die entsprechenden Informationen von den zuständigen Konsulaten und Botschaften einholen. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

9.2 Der Reisekunde ist verpflichtet, sich bezgl. der Einreise und Transitbestimmungen bei der zuständigen Botschaft zu erkundigen. Jeder Reisekunde ist für Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften und für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten; ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder unzureichende Nichtinformation von FETL bedingt sind.

9.3 Bei den Informationen über solche Bestimmungen bei Buchung unterstellen wir deutsche bzw. (bei Buchung aus dem EU-Ausland) entsprechende EU-Staatsbürgerschaft. Die Auskunft gibt den bekannten Stand zum Zeitpunkt der Buchung wieder. Wegen der Möglichkeit späterer Änderungen legen wir Ihnen Nahe, die Nachrichtenmedien und Reisehinweise

des Auswärtigen Amtes zu verfolgen, auch wenn FETL sich selbstverständlich im Rahmen des Möglichen bemüht, Ihnen Änderungen mitzuteilen. Persönliche Umstände des Reisenden können generell nur berücksichtigt werden, wenn ein ausdrücklicher Hinweis bei Buchung erfolgt.

9.4 FETL haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, der Kunde FETL mit der Besorgung beauftragt hat; es sei denn, die Verzögerung ist von FETL zu vertreten.

Der Reisekunde sollte sich über Infektions- und Impf- Schutzmaßnahmen sowie andere Prophylaxe Maßnahmen für das vereinbarte Reiseziel rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Es wird auf die Möglichkeit der allgemeinen Informationsbeschaffung, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropeninstituten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verwiesen.

10. Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

Diese Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

10.1 Die Daten, die FETL erhält, werden gemäß ihrer Zweckbestimmung des Vertrages in der EDV-Anlage von Flying Elephant Tours & Leisure, Havenstraat 61, 2652BR Berkel en Rodenrijs, Niederlande, gespeichert und weitergegeben. Personenbezogene Daten werden gemäß den Datenschutzbestimmungen geschützt.

10.2 Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung Inkrafttreten gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

10.3 Die Bestimmungen des Reisevertragsgesetzes sind ergänzend, soweit deutsches Recht anwendbar und FETL nicht nur Vermittler ist

10.4 Stand dieser Bedingungen ist September 2014.

11.Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen des Reisekunden gegen FETL an Dritte ist ausgeschlossen. Dieses Verbot gilt nicht bei einer Familienreise unter mitreisenden Familienangehörigen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Auf das Vertragsverhältnis und auf den Reisevertrag zwischen dem Reisekunden und FETL findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Reisekunden gegen FETL im Ausland für die Haftung von FETL dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird,

findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisekunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.2 Der Gerichtsstand von Flying Elephant Tours and Leisure ist der Firmensitz in Berkel en Rodenrijs/Den Haag, Niederlande.

12.3 Für Klagen von FETL gegen den Reisekunden ist der Wohnsitz des Reisekunden maßgebend. Für Klagen von FETL gegen Reisende, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von FETL, Berkel en Rodenrijs/Den Haag, Niederlande vereinbart.

12.4 Die Bestimmungen über die Rechtswahl und den Gerichtsstand gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und FETL anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die Regelungen in diesen Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

13. Versicherungen

Nur die gesetzliche Insolvenz-Versicherung, ist in den von FETL angebotenen Reisen im Reisepreis enthalten. Die weiteren Reiseversicherungen, insbesondere Reiserücktrittskosten-Versicherung usw. sind nicht im Preis erhalten. FETL empfiehlt Ihnen dringend vor Reiseantritt den Abschluss einer Reiserücktritts-, Reiseabbruch- und Auslandskrankenversicherung einschließlich Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit (z.B. bei der Europäische Reiseversicherung AG, Rosenheimer Straße 116, 81669 München). Die ausführliche Information über Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit kann der Reisekunde sich von Versicherungen und Versicherungsmakler

mitteilen lassen.

14. Internationale Flugtickets

FETL bucht keine internationalen Flugtickets für seine Kunden ist aber gerne bei der Organisation behilflich. In diesem Zusammenhang besteht seitens FETL keine Haftung. Der Kunde hat seine eventuellen Ansprüche direkt bei der selbst gewählten Luftfahrtgesellschaft geltend zu machen. Das Zustandekommen und der Inhalt des Flugticket-Vertrages unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den jeweiligen Bedingungen des Vertragspartners des Reisenden. FETL übernimmt in diesem Zusammenhang ebenfalls keine Haftung für etwaige Verzögerung oder Verspätungen, dadurch eventuell entstehende Mehrkosten werden dem Kunden nach Auslage seitens FETL in Rechnung gestellt.

Inlandflüge und Flüge nach/von Bhutan werden von unseren Vertragspartnern im jeweiligen Zielland gebucht.

Informationspflichten über Fluggesellschaft für Inlandflüge und Flüge nach/von Bhutan

Nach der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 ist der Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler zur Unterrichtung von Fluggästen verpflichtet, den Reisekunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren.

Im Fall das die ausführende Fluggesellschaft noch nicht bei der Buchung feststeht, hat FETL eine Verpflichtung dem Reisekunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald FETL Kenntnis hat, welche Fluggesellschaft(en) den Flug durchführt/durchführen, wird sie den Reisekunden informieren.

Bei einem Wechsel der ausführenden genannte(n) Fluggesellschaft(en), muss FETL den Reisekunden unverzüglich durch Einhaltung der angemessenen Schritte über den Wechsel informieren.

Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der

Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Sobald es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt FETL ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

Die von der EU Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „Black List“ (unsichere Fluggesellschaften), ist auf den Internet-Seiten von FETL oder direkt über

http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar.

15. Datenschutz und allgemeine Bestimmungen

Die uns zur Verfügung gestellten Daten (aufgrund der Anmeldung) werden von FETL im Rahmen der Zweckbestimmung zur Abwicklung der gebuchten Reise und zur Kundenbetreuung erhoben und an unsere Partner weitergeleitet. Diese Partner als auch Mitarbeiter von FETL, sind von FETL zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. FETL hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen ein.

Wenn Sie möchten dass Ihre Daten nicht zur Werbung verwendet werden, können Sie jederzeit durch Mitteilung an Flying Elephant Tours and Leisure, Havenstraat 61, 2652BR Berkel en Rodenrijs, Niederlande hierfür widersprechen.

16. Druckfehler

Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen FETL zur Anfechtung des Reisevertrages. Alle Angaben entsprechen dem Stand bei Drucklegung im Juli 2016

17.Weitere Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen zur Folge.

18.Reiseveranstalter

Flying Elephant Tours and Leisure

Havenstraat 61

2652BR Berkel en Rodenrijs

Niederlande

Telefon: +31 6 15569209

Inhaber: K.K. Bhardwaj

Handelskammereintragung: Den Haag, KvK-nummer 61282391

Copyright © Flying Elephant Tours and Leisure. Alle Rechte, insbesondere an von FETL selbst erstellten Texten und Bildern sind urheberrechtlich geschützt. Durch Dritte geschützte Texte und Bilder unterliegen uneingeschränkt den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer der Hotels/Resorts, die für eventuelle Falschangaben in Ihren Texten und Bildern selbst haftbar sind.